

Checkliste „Plötzlich Pflege“ – erste Schritte für Betroffene

Bekomme ich bereits Pflegegeld?

Nein Stellen Sie dringend einen Antrag auf Zuerkennung von Pflegegeld:

Ja Deckt die festgestellte Stufe noch den aktuellen Pflegeaufwand ab?
Wenn nicht mehr aktuell: Antrag auf Erhöhung der Pflegegeldstufe:

Infos unter:



Bin ich dazu bzw. zum Setzen anderer rechtlicher Schritte noch selbst in der Lage?

Ja Antrag

Nein Das Erwachsenenschutzrecht stellt sicher, dass Ihre Selbstbestimmung so weit als möglich gewahrt bleibt. Nähere Infos unter:



Welche Art der Betreuung/Pflege möchte ich:

Ich wohne zu Hause

- Mobile Dienste: bieten Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen an
- Mobiles Palliativteam und Hospizteam: bieten spezielle Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen an
- Tagesbetreuung: Betreuung unter Tag für zB. Senior:innen oder auch Demenzerkrankte
- Alltagsbegleitung: Unterstützung und Betreuung vor Ort für mindestens 4 Stunden am Stück
- 24 –Stunden – Betreuung: rund um die Uhr Betreuung in der gewohnten Umgebung

Ich wohne in einer Einrichtung

- Kurzzeitpflege: Begrenzter Aufenthalt in einem Pflegeheim bis zu 6 Wochen
- Betreutes Wohnen: Alters- und uU behinderungsgerechtes Wohnen mit der Möglichkeit von Zukauf von weiteren Betreuungsleistungen
- Pflegeheim: Dauerhafte rund um die Uhr Pflege und Betreuung

Sie brauchen rechtliche Beratung?

AK-Pflegeberatung: Täglich telefonisch unter 05/7799/2273 (Telefonische Terminvereinbarung bzw. Beratung) und per Mail unter gesund.pflege@akstmk.at

Checkliste „Plötzlich Pflege“ – erste Schritte für Pflegenden Angehörige

Infos unter:

Sie brauchen für einen kurzen Zeitraum frei?

Wenn Sie wegen der **notwendigen Pflege** eines erkrankten nahen Angehörigen oder eines Haushaltsmitglieds nicht arbeiten gehen können, haben Sie Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung.



Sie begleiten Ihr Kind auf einen Reha-Aufenthalt

Weiterführende und detaillierte Infos:

Eltern haben ein Recht auf Freistellung, um ihr Kind (das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) nach einem Unfall oder einer schweren Krankheit bei einem stationären Reha-Aufenthalt zu begleiten. Nähere Infos finden Sie unter:



Sie brauchen länger frei?

Ab Pflegestufe 3 können Sie in Pflegekarenz bzw. Pflegezeit gehen, dies geht max für 3 Monate, dabei hätten Sie Zeit, weitere Pflegemaßnahmen in die Wege zu leiten. Familienhospizkarenz steht Ihnen für die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen offen bzw. für die Betreuung eines schwer erkrankten Kindes. Hierbei benötigt man keine festgestellte Pflegestufe. In beiden Fällen erhält man Pflegekarenzgeld vom Sozialministeriumsservice.



Sie brauchen eine Auszeit/sind verhindert:

Ersatzpflege und Urlaubs- bzw. Kurzzeitpflege



Ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung:

Personen, die ein behindertes Kind bzw. eine/n nahen Angehörige/n ab Pflegestufe 3 pflegen, haben die Möglichkeit, sich kostenlos krankenzuversichern.



Personen, die mindestens 14 Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung eine/n nahe/n Angehörige/n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig selbstversichern.



Finanzielle Unterstützung – Angehörigenbonus:

Sie sind als pflegende/r Angehörige/r freiwillig pensionsversichert? Dann kommt der Angehörigenbonus iHv € 125,- monatlich automatisch auf Ihr Konto, wenn Pflegegeld der Stufe 4 vorliegt.

In allen anderen Fällen ist ein Antrag zu stellen. Nähere Infos finden Sie unter:



Sie brauchen rechtliche Beratung?

AK-Pflegeberatung: Täglich telefonisch unter 05/7799/2273 (telefonische Terminvereinbarung bzw. Beratung) und per Mail unter gesund.pflege@akstmk.at

Sie brauchen pflegefachliche Beratung?

Hausbesuch und Angehörigengespräch: Die SVS bietet einen Hausbesuch von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson an. Dabei wird die konkrete Pflegesituation erhoben und man erhält zahlreiche Tipps rund um die Pflege daheim.



Sie brauchen psychologische Beratung?

Jenen Angehörigen, die beim Hausbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson angegeben haben, psychisch belastet zu sein, wird ein Angehörigengespräch angeboten. Dieses wird von Psycholog:innen durchgeführt.

